



NIEDERSCHRIFT NR. 8

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **20.09.2018**

Beginn: 19.30 Uhr, Ende 20.25 Uhr

in 79427 Eschbach, Castellsaal

Anwesend:	Mario Schlafke Dieter Maier Claudia Olczak Michael Riesterer Lionel Calon Claudia Geisselbrecht Susanne Tegel Heiko Schrauber	Bürgermeister GRat GRätin GRat GRat GRätin GRätin GRat	Vorsitzender
Verwaltung:	Elke Müller Sabine Werner	HAL RAL	Schritfführerin
Sonstige:	Marco Tschernich	AZV Staufener Bucht	Zu TOP 6
Entschuldigt:	Michael Isele Martin Suger Manfred Bläse	GRat GRat GRat	

Bürgermeister Mario Schlafke begrüßt die Anwesenden zur 8. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Castellsaal in Eschbach.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gremiumsmitglieder zur Verhandlung durch die Einladung vom 12.09.2018 ordnungsgemäß geladen wurden. Am 12.09.2018 wurden Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ortsüblich bekannt gemacht.

Da mit derzeit 8 Gremiumsmitgliedern mehr als die Hälfte der 11 ordentlichen Gremiumsmitglieder zum Sitzungsbeginn anwesend sind, wird die Beschlussfähigkeit grundsätzlich festgestellt.

Als **Urkundspersonen** werden Lionel Calon und Susanne Tegel ernannt.

Es bestehen keine Fragen oder Anträge zur Tagesordnung.

Bürgermeisteramt * Hauptstraße 24 * 79427 Eschbach

J. «Feld1»
«Feld3» «Feld6» «Feld4»
«Feld7»
«Feld8» «F10»

Abteilung	Haupt- und Ordnungsamt
Bearbeiter	Elke Müller
Fon	0 76 34 / 5504- 14
Fax	0 76 34 / 5504- 55
E-Mail	mueller@gemeinde-eschbach.de
Web	www.gemeinde-eschbach.de
Facebook	@RathausEschbach

Unser Zeichen	022.30
Ihr Zeichen	-
Ihre Nachricht	-

Eschbach, 12. September 2018

Einladung zur 9. öffentlichen und zur 10. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 20. September 2018

Sehr geehrter «Feld2» «Feld5»,

zu der am Donnerstag, 20. September 2018 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Castells stattfindenden öffentlichen und der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates lade ich Sie herzlich ein.

Nach § 34 Abs. 3 GemO sind Gemeinderäte verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen liegen dieser Einladung bei. Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 17.05.2018 wurde vorab per E-Mail verschickt.

Vor der Gemeinderatssitzung treffen wir uns um 19.00 Uhr im Dachgeschoss des Castells zu einer Ortsbegehung, bei der Sie Muster der zukünftigen Raumausstattung begutachten können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Schlafke
Bürgermeister

11.3.18

Tagesordnung

Für die am Donnerstag, 20.09.2018 um 19.30 Uhr

im Castellsaal stattfindende **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates.

- TOP 1 Einwohnerfragen
- TOP 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- TOP 3 Auflegung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2018
- TOP 4 Abschluss eines Fischereipachtvertrags für den Eschbachlauf auf Gemarkung Eschbach;
Beschlussvorlage Nr. 2018-064
- TOP 5 Erweiterung der Rappoltsteiner Grundschule:
Vergabe des Ausschreibungsverfahrens für die Planungsleistungen an ein Projektsteuerungsbüro
Beschlussvorlage Nr. 2018-067
- TOP 6 Durchführung der Eigenkontrollverordnung:
Vorstellung Ergebnisse aus der Untersuchung des 1. Abschnittes;
Beschlussvorlage Nr. 2018-065
- TOP 7 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
Beschlussvorlage Nr. 2018-066
- TOP 8 Mitteilungen der Verwaltung
- TOP 9 Anfragen an die Verwaltung
- TOP 10 Einwohnerfragen

gez. Mario Schlafke
Bürgermeister



NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	20.09.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

TOP 1

Einwohnerfragen

Frau Wenz ist der Meinung, dass der LKW-Verkehr in Richtung Gewerbepark deutlich zugenommen habe, seitdem die Mautstelle an der B3 eingerichtet wurde.

Sie vermutet, dass der LKW-Verkehr die kostenfreien Umfahrungsmöglichkeiten durch die Dörfer nutze. Außerdem empfindet sie die gefahrenen Geschwindigkeiten als zu hoch. Sie überlegt, ob es sinnvoll sei, die Betriebe im Gewerbepark entsprechend anzuschreiben.

BM Schlafke kann die Sorge verstehen, ist aber der Meinung, dass das erhöhte Verkehrsaufkommen eher mit der Straßensperrung im Gewerbepark zu tun habe.





Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	20.09.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

TOP 2

Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.08.2018 wurden folgende nichtöffentliche Beschlüsse gefasst:

1. Den Auftrag für die Organisationsuntersuchung und der anschließenden Stellenbewertungen in der Kernverwaltung erhält das Büro Schneider & Zajontz aus Heilbronn zum Angebotspreis von 8.497 Euro brutto.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von voraussichtlich 5.300 Euro bei HHStelle 1.0200.655000 (Sachverständigen- und Gerichtskosten) wird zugestimmt.





NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	20.09.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

TOP 3

Auflegung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2018

1. Beschlussantrag:

Der Niederschrift vom über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2018 wird zugestimmt.

2. Aussprache:

Es wird keine Aussprache gewünscht.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
offen: <input checked="" type="checkbox"/>	geheim: <input type="checkbox"/>	Enthaltungen: 0

4. Beschluss:

Der Niederschrift vom über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2018 wird zugestimmt.





NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	20.09.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	788.211

TOP 4

Abschluss eines Fischereipachtvertrags für den Eschbachlauf auf Gemarkung Eschbach

1. Beschlussantrag:

Der Eschbachlauf auf Gemarkung Eschbach wird für die Zeit vom 01.09.2018 bis 31.08.2030 an Anton Link aus Bad Krozingen verpachtet.

2. Aussprache:

BM Schlafke trägt den Sachverhalt vor und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2018-064.

Es wird keine weitere Aussprache gewünscht.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
offen: <input checked="" type="checkbox"/>	Enthaltungen:	0
geheim: <input type="checkbox"/>		

4. Beschluss:

Der Eschbachlauf auf Gemarkung Eschbach wird für die Zeit vom 01.09.2018 bis 31.08.2030 an Anton Link aus Bad Krozingen verpachtet.



FISCHEREIPACHTVERTRAG

AZ.: 788.211

zwischen der

und

Gemeinde Eschbach

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Mario Schlafke

Hauptstraße 24

79427 Eschbach

als Verpächter

als Pächter

§ 1

Gegenstand der Pacht

(1) Verpachtet wird das Fischereirecht im Gewässer

*Eschbachlauf auf Gemarkung Eschbach
Länge 2.760 m, durchschnittliche Breite 2 m*

(2) Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege nach § 14 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg wird ganz auf den Pächter übertragen (sh. auch § 6).

(3) Es sind keine weiteren Nutzung mitverpachtet.

(4) Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften kann der Pächter nur geltend machen, wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert ist. Der Verpächter übernimmt jedoch keine Gewähr für Angaben über den Fischbestand und über den Umfang der verpachteten Wasserflächen.

§ 2

Pachtdauer

Das Fischereirecht wird auf 12 Jahre¹ und zwar für die Zeit vom 01.09.2018 bis 31.08.2030 verpachtet.

§ 3

Pachtzins

Der Pachtzins beträgt jährlich 50 Euro und ist im Voraus spätestens bis zum 15.08. eines jeden Jahres an den Verpächter zu entrichten.

Bankverbindung: Sparkasse Stauf-Breisach
IBAN: DE 39 6805 2328 0009 0046 31
BIC: SOLADES1STF

¹ Gesetzliche Mindestpachtdauer bei Übertragung der Hegepflicht

§ 4 Anzeige des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter ist zur Anzeige des Pachtvertrags bei der Fischereibehörde² verpflichtet³.
- (2) Der Pächter darf die Fischerei nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Anzeige des Vertrags bei der Fischereibehörde ausüben. Wird der Pachtvertrag beanstandet, verlängert sich die Frist bis zur Behebung der Beanstandung oder bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Erlaubnis- und Unterpachtverträge

Der Pächter darf keine Erlaubnisscheine und -verträge abschließen. Der Pächter ist nicht befugt, Unterpachtverträge abzuschließen.

§ 6 Bewirtschaftung des Fischereirechts

- (1) Bei der Fischereiausübung sind insbesondere die §§ 13 (Grundsatz der Fischereiausübung) und 14 (Hegepflicht) FischG Baden-Württemberg zu beachten. Der Pächter ist verpflichtet, das Fischereirecht im Rahmen der nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrags übernommenen Hegeverpflichtung ordnungsgemäß zu bewirtschaften sowie einen angemessenen Fischbestand und seine Ertragsfähigkeit zu erhalten.
- (2) Einsätze mit Kleinfischarten, Krebsen, Muscheln sowie seltenen oder vom Aussterben bedrohten Fischarten⁴ sind nur mit Zustimmung der Fischereibehörde zulässig.
- (3) Der Pächter hat alljährlich an geeigneter Stelle 200 Bachforellensetzlinge (max. 10-12 cm) sowie 600 Bachforellenvorsömmerlinge (5-6 cm) einzusetzen. Der Einsatz ist grundsätzlich in Form von Fischlaich, Brut- oder Jungfischen einheimischer und standortgerechter Arten zu tätigen.
- (4) Der Verpächter behält sich vor, auf Vorschlag der Fischereibehörde und nach billigem Ermessen weitere Einsätze von bestimmten Fischarten in bestimmter Anzahl und bestimmten Größenklassen vorzuschreiben oder durchzuführen, einzuschränken oder zu untersagen.
- (5) Eingesetzt werden dürfen nur gesunde Fische aus Betrieben, die unter laufender Betreuung eines tierärztlichen Fischgesundheitsdienstes / Fachtierarztes für Fische stehen und im Falle von Salmoniden und Hechten durch ein entsprechendes Gesundheitszeugnis nachweisen können, dass der Herkunftsbestand frei ist von den in der Fischseuchen-Verordnung namentlich genannten Fischseuchen ist. Wird das Fischwasser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in Maßnahmen gegen bestimmte Fischseuchen einbezogen, dürfen auch Fische anderer Arten nur eingesetzt werden, wenn für sie tierärztliche Gesundheitszeugnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorliegen. Die genannten Zeugnisse und Bescheinigungen sind bis

² Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33

³ Betrifft Pachtverträge mit Übertragung der Hegepflicht

⁴ sogenannter „Artenschutzbesatz“

ein Jahr nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags aufzubewahren und auf Verlangen dem Verpächter und der Fischerei- oder der Veterinärbehörde vorzulegen.

- (6) Der Verpächter ist von allen Fischeinsätzen so rechtzeitig zu unterrichten, dass er oder sein Vertreter beim Einsatz zugegen sein kann.
- (7) Der Pächter hat die Einsätze und die Fangergebnisse jährlich nach Fischarten und Gewicht getrennt aufzuzeichnen. Bei Abschluss von Erlaubnisverträgen hat der Pächter die Verpflichtung zur Führung von Fanglisten auch auf die Inhaber der Erlaubnisscheine zu übertragen und sich die Fangergebnisse jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres mitteilen zu lassen. Auf Anforderung hat der Pächter die Aufzeichnungen zusammengefasst dem Verpächter oder dessen Beauftragten mitzuteilen.
- (8) Kommt der Pächter trotz Mahnung innerhalb angemessener Frist seiner Verpflichtung zu Hegemaßnahmen oder Fischeinsatz nicht nach, ist der Verpächter berechtigt, die Maßnahmen oder den Einsatz auf Kosten des Pächters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Hegepflicht nach § 14 Abs. 2 von der Fischereibehörde ausgesetzt ist.

§ 7

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Pächter hat Störungen und Schädigungen des Fischwassers nach besten Kräften abzuwenden; der Verpächter unterstützt ihn darin nach Möglichkeit.
- (2) Der Verpächter ist verpflichtet, abgesehen von Notfällen eigene Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, durch die die Fischerei erheblich beeinträchtigt wird, dem Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Werden ihm entsprechende Maßnahmen von Dritten am Gewässer bekannt, hat er dies dem Pächter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Pächter hat dem Verpächter ihm bekannt gewordene, drohende oder eingetretene Störungen oder Schädigungen des Fischwassers unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft die Anzeige, so ist er zum Ersatz des aus der unterlassenen Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Verliert das Gewässer ohne dass den Pächter dabei eine Schuld trifft seine ursprüngliche Ertragsfähigkeit in erheblichem Maße, so kann der Pächter auf Dauer oder auf Zeit eine angemessene Pachtermäßigung verlangen. Werden sich die Parteien über das Bestehen, die Dauer und die Höhe des Anspruchs des Pächters nicht einig, können sie einen von der Fischereibehörde benannten Gutachter bestellen. Die Entscheidung ist für beide Parteien verbindlich.

§ 8

Außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter - in den Fällen f) und g) auch der Pächter - kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) der Pächter trotz Abmahnung den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei oder den Bestimmungen dieses Vertrages gröblich zuwiderhandelt,
 - b) der Pächter das Fischwasser nachweislich schlecht bewirtschaftet und innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Frist die gerügten Mängel nicht abstellt,
 - c) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist,
 - d) der Pächter zahlungsunfähig wird, z. B. wenn gegen ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - e) der Pächter stirbt und die Erben nicht in der Lage sind, das Pachtverhältnis ordnungsgemäß weiterzuführen. Mitpächter können den Anteil des Verstorbenen übernehmen oder sich mit dem Verpächter auf eine Ersatzperson einigen,
 - f) das Fischwasser in eine Fischereigenossenschaft einbezogen wird. In diesem Falle hat der Pächter Anspruch auf billigen Ersatz für einen nachweislich erwachsenen Verlust aus Aufwendungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn,
 - g) das Fischwasser durch Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen wird. Auf etwaige Ersatzansprüche des Pächters finden die für solche Inanspruchnahmen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 1 a) bis d) hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Ferner bleibt er verpflichtet, den Pachtzins bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem das Fischwasser erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags infolge der fristlosen Kündigung.
- (3) Kündigungen müssen durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen und der Fischereibehörde angezeigt werden.

§ 9 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes (z. B. der öffentlichen Abgaben, Genehmigungsvorbehalte, sonstige Verpflichtungen und Rechte, Unterpachtverträge, Ringkartenregelungen, Fischbesatz):

Beim Ausbaggern des Brandweihers durch die Gemeinde hat der Pächter dafür zu sorgen, dass der im Brandweiher befindliche Fischbesatz abgefischt wird. Die Gemeinde wird ihn hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen. Der Verpächter verpflichtet sich, bei Bedarf im Gemeindemitteilungsblatt öffentlich bekannt zu geben, dass das Reinigen von Geräten (z.B. Jauche- und Spritzfässer) verboten ist.

Für eine Elektrobefischung ist die Erlaubnis der Fischereibehörde erforderlich.

(2) Weitere Beschreibungen (des Fischbestandes, sonstiger Einrichtungen der Gewässer, Rechte Dritter):

Fischbestand: Forellen, Elritzen, Gründlinge

Grenzen: östlich der Gemarkungsgrenze Heitersheim/Gallenweiler einschliesslich Brandweiher und Fortsetzung bis zur südlichen Grenze Eschbach/Heitersheim

*Gebäude und Einrichtungen: Hensler Schleuse an der B3
Hensler Schleuse am Brandweiher*

(3) Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Eschbach, 21.09.2018

für die Gemeinde Eschbach
Verpächter

Pächter

Mario Schlafke
Bürgermeister

Sichtvermerk der Fischereibehörde:

Vorstehender Pachtvertrag wurde gemäß § 19 FischG am
angezeigt. Er wird nicht beanstandet.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift



Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	20.09.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	211.210

TOP 5

Erweiterung der Rappoltsteiner Grundschule: Vergabe des Ausschreibungsverfahrens für die Planungsleistungen an ein Projektsteuerungsbüro

1. Beschlussantrag:

1. Das Büro Beck Projektmanagement GmbH aus Vörstetten wird mit der Durchführung des VgV-Verfahrens zur Vergabe der Planungsleistungen für die Erweiterung der Rappoltsteiner Grundschule Eschbach beauftragt.
2. Der außerplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 13.600 Euro bei Haushaltsstelle 2.2110.960000-926 wird zugestimmt.

2. Aussprache:

BM Schlafke trägt den Sachverhalt vor und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2018-067.

Es wird keine weitere Aussprache gewünscht.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)	Ja-Stimmen:	8	
	Nein-Stimmen:	0	
offen: <input checked="" type="checkbox"/>	geheim: <input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	0

4. Beschluss:

1. Das Büro Beck Projektmanagement GmbH aus Vörstetten wird mit der Durchführung des VgV-Verfahrens zur Vergabe der Planungsleistungen für die Erweiterung der Rappoltsteiner Grundschule Eschbach beauftragt.
2. Der außerplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 13.600 Euro bei Haushaltsstelle 2.2110.960000-926 wird zugestimmt.



Gemeinderat 20.09.2018- öffentlich

Beschlussvorlage: Nr. 2018-067
 Aktenzeichen: 211.210
 Berichterstatter: HAL Elke Müller
 Anlage: -



**Erweiterung der Rappoltsteiner Grundschule:
 Vergabe des Ausschreibungsverfahrens für die Planungsleistungen an ein Pro-
 jektsteuerungsbüro**

1. Beschlusshistorie

Verwaltungsausschuss	nichtöffentlich	03.05.2018
Gemeinderat	nichtöffentlich	17.05.2018
Gemeinderat	nichtöffentlich	21.06.2018
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2018
Gemeinderat	öffentlich	16.08.2018
Gemeinderat	öffentlich	20.09.2018

2. Sachverhalt:

Die Leistungsphasen 1-3 für Planungsleistungen wurden vom Gemeinderat an das Büro Ruch & Partner mdB aus Bad Krozingen vergeben. Ab Leistungsphase 4 müssen die Planungsleistungen nach einem sogenannten VgV-Verfahren (VGV = Vergabeverordnung) ausgeschrieben und vergeben werden, da der Schwellenwert überschritten wird. Das VgV-Verfahren wird wegen der einzuhaltenden Fristen ca. sechs Monate dauern.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.08.2018 die Verwaltung beauftragt, ein Projektsteuerungsbüro mit der Durchführung der Vergabe zu beauftragen. Es wurden drei Büros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Alle drei Büros haben der Verwaltung ein Angebot vorgelegt. Die Angebote wurden zwischenzeitlich geprüft. Der Auftrag für die Ausschreibung der Planungsleistungen mittels VgV-Verfahren kann vergeben werden.

Gegenüberstellung der Angebote

	Büro Beck	Bieter 2	Bieter 3
	Bis 5 Bewerbungen	bis 25 Bewerbungen	bis 3 Bewerbungen
Pauschale netto	11.200 €	13.900 €	18.980 €
Je zus. Bewerbung netto	150 €	120 €	900 €
Nebenkosten pauschal netto	2 % des Honorars mind. 224 €	5% des Honorars mind. 695 €	3 % des Honorars mind. 569 €
Sonstiges	Leistungen im Zusammenhang mit Einsprü-	Leistungen im Zusammenhang mit Ein-	Leistungen im Zusammenhang mit Einsprüchen und

	Büro Beck	Bieter 2	Bieter 3
	chen und Nachprüfungsverfahren sind nicht enthalten Veröffentlichungskosten und Kosten für die Nutzung von Vergabeplattformen sind nicht enthalten Zus. Leistungen auf Nachweis: 110 Euro netto/h	sprüchen und Nachprüfungsverfahren sind nicht enthalten Veröffentlichungskosten und Kosten für die Nutzung von Vergabeplattformen sind nicht enthalten	Nachprüfungsverfahren sind nicht enthalten Veröffentlichungskosten und Kosten für die Nutzung von Vergabeplattformen sind nicht enthalten Zus. Leistungen auf Nachweis: 98 Euro netto/h
Preis bei angenommenen 3 Bewerbungen netto	11.424 Euro	14.595 Euro	19.949 Euro
Preis bei angenommenen 3 Bewerbungen brutto	13.594 Euro	17.368 Euro	23.263 Euro

3. Finanzielle Auswirkungen:

Zu Beginn des Projektes war nicht bekannt, dass ein VgV-Verfahren notwendig wird. Aus diesem Grund sind dafür keine Haushaltsmittel im Haushaltsplan eingestellt.

Das Honorar für das VgV-Verfahren muss daher außerplanmäßig bei HHStelle 2.2110.960000-926 (Sanierungsmaßnahmen Schule) eingestellt werden

4. Beschlussvorschlag:

1. Das Büro Beck Projektmanagement GmbH aus Vörstetten wird mit der Durchführung des VgV-Verfahrens zur Vergabe der Planungsleistungen für die Erweiterung der Rappoltsteiner Grundschule Eschbach beauftragt.
2. Der außerplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 13.600 Euro bei Haushaltsstelle 2.2110.960000-926 wird zugestimmt.

Eschbach, 06.09.2018


 Mario Schlafke
 Bürgermeister


 Elke Müller
 Hauptamtsleiterin


 Sabine Werner
 Rechnungsamtsleiterin



Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	20.09.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	701.220

TOP 6

Durchführung der Eigenkontrollverordnung: Vorstellung Ergebnisse aus der Untersuchung des 1. Abschnittes

1. Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem AZV Staufener Bucht die Kanalsanierung im 1. Abschnitt zu planen und auszuschreiben.

2. Aussprache:

BM Schlafke trägt den Sachverhalt vor und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2018-065.

Er begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Marco Tschernich vom Abwasserzweckverband Staufener Bucht, der dem Gremium die Untersuchungsergebnisse anhand einer Präsentation vorstellt.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters berichtet Herr Tschernich, dass die angenommenen Preise aus den Ausschreibungsergebnissen der Vorjahre gemittelt wurden und daher realistisch seien. Eine Preissteigerung wurde dabei selbstverständlich berücksichtigt. Er macht auf die Möglichkeit einer Sammelausschreibung aufmerksam, das könnte sich auf das Ergebnis günstig auswirken.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erläutert Herr Tschernich, dass es selbstverständlich auch möglich sei, alle Maßnahmen im Reparaturverfahren auszuführen. So werde der Vermögenshaushalt weniger belastet, da das Schlauchlinerverfahren vermögenssteigernd im Vermögenshaushalt gebucht werde. Dies sei aber nicht unbedingt immer die wirtschaftlichste Lösung. Bei der Kostenschätzung wurden verschiedene Sanierungsmöglichkeiten bereits berücksichtigt.

Der nächste Schritt müsse die Sanierungsplanung sei. Diese könnte dann das Gesamtergebnis nochmal beeinflussen.

GRätin Geisselbrecht erkundigt sich, ob die Kosten auch für die kommenden Abschnitte in dieser Höhe anfallen werden. Herr Tschernich erläutert, dass man dies im Vorfeld schlecht einschätzen könne, da der Zustand des Kanals immer auch von

dessen Lage und dem Schmutzwasserdurchfluss abhängt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat sich auch entschieden, jeweils zunächst einen Abschnitt zu untersuchen, um dann die anfallenden Kosten realistisch für das Folgejahr in den Haushalt einzustellen.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

offen: geheim:

Enthaltungen: 0

4. Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem AZV Staufener Bucht die Kanalsanierung im 1. Abschnitt zu planen und auszuschreiben.



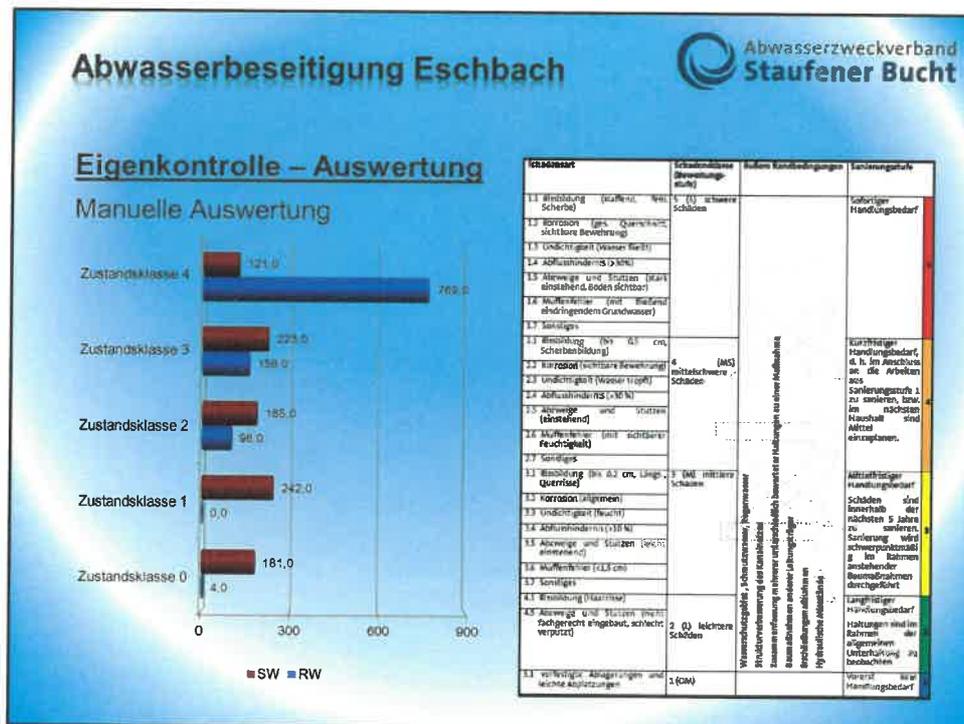
Abwasserbeseitigung Eschbach

Durchführung der Eigenkontrollverordnung:
Vorstellung Ergebnisse aus der Untersuchung
des 1. Abschnittes

Abwasserbeseitigung Eschbach

Eigenkontrolle – Abschnitte





Abwasserbeseitigung Eschbach



Eigenkontrolle – Sanierungsverfahren

Reparatur

- punktuelle/partielle Sanierung durch Roboter
- Nutzungsdauer 8-15 Jahre

Renovierung

- Auskleidung gesamter Haltung
- Nutzungsdauer 30-40 Jahre

Erneuerung

- Austausch der Rohre in offener Bauweise
- Nutzungsdauer 60-80 Jahre

Abwasserbeseitigung Eschbach



Eigenkontrolle – Sanierungsverfahren

Reparatur



Renovierung



Abwasserbeseitigung Eschbach		 Abwasserzweckverband Staufener Bucht	
<u>Eigenkontrolle – Sanierungsvorschlag</u>			
<u>Kanalart</u>			
RW Renovierung Ergebnis	13 St.	534 m	63.000,00 €
RW Reparatur Ergebnis	8 St.	234 m	24.000,00 €
RW Gesamt Ergebnis	21 St.	768m	87.000,00 €
SW Renovierung Ergebnis	2 St.	46 m	9.000,00 €
SW Reparatur Ergebnis	2 St.	75 m	6.000,00 €
SW Gesamt Ergebnis	4 St.	121 m	15.000,00 €
<u>Gesamt</u>			
Renovierung	15 Haltungen		72.000,00 €
Reparatur	10 Haltungen		30.000,00 €
Brutto Sanierungskosten			102.000,00 €

Abwasserbeseitigung Eschbach		 Abwasserzweckverband Staufener Bucht	
<u>Eigenkontrolle – Vergabevorschlag</u>			
Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem AZV Staufener Bucht die Kanalsanierung im 1. Abschnitt zu planen und auszuschreiben.			



Gemeinderat 20.09.2018 - öffentlich

Beschlussvorlage: Nr. 2018-065
 Aktenzeichen: 701.220
 Berichtersteller: HAL Elke Müller, Marco Tschernich (AZV)
 Anlage: Erläuterungsbericht



**Durchführung der Eigenkontrollverordnung:
 Vorstellung Ergebnisse aus der Untersuchung des 1. Abschnittes**

1. Beschlusshistorie

Gemeinderat	Öffentlich	14.12.2017
Gemeinderat	Öffentlich	20.09.2018

2. Sachverhalt:

Gemäß der Eigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Baden-Württemberg sind die Schmutz- und Regenwasserkanäle in regelmäßigen Zeitabständen zu untersuchen, um den Zustand zu ermitteln zu können und bei Bedarf zu sanieren. Das gesamte Kanalnetz der Gemeinde muss innerhalb von 10 Jahren untersucht und ggf. saniert werden und wird daher zweckmäßigerweise in 10 Abschnitte eingeteilt.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung vom 14.12.2017 die Fa. Förster GmbH mit der Reinigung und Untersuchung der Regen- und Schmutzwasserkanäle des ersten Abschnittes beauftragt.

In den Straßen Rebweg, Heitersheimer Weg, Sulzburger Weg, Im Leisental und Am Laimbuck wurden insgesamt 64 Kontrollschächte sowie Kanäle mit insgesamt 1.982 Meter Länge untersucht und im MPG-Format als Video-Datei gespeichert.

Die Untersuchungsdateien wurden vom technischen Büro des AZV Staufener Bucht betrachtet und ausgewertet. Der Erläuterungsbericht ist als Anhang beigelegt.

Die Auswertung der festgestellten Schäden ergab einen Sanierungsbedarf für rund 890 Meter Kanallänge in 4 Schmutzwasserhaltungen und 21 Regenwasserhaltungen.

Schadensbedingt ist nach ersten Einschätzungen bei 15 Haltungen der Einzug von Schlauchlinern (Renovierung) das wirtschaftlichste Sanierungsverfahren. Bei 10 Haltungen sollte die Sanierung durch punktuelle oder partielle Reparatur in geschlossener Bauweise erfolgen.

Die Kosten für die Renovierung mittels Schlauchlinern werden auf rund 70.000 Euro brutto geschätzt. Die Reparaturkosten in geschlossener Bauweise werden rund 30.000 Euro brutto kosten. Da die Maßnahme ausgeschrieben werden muss, ist eine Umsetzung in 2018 nicht realistisch.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Reparaturkosten in Höhe von rund 30.000 Euro fallen 2019 im Verwaltungshaushalt bei HHStelle 1.7000.510000 (Kanalnetzunterhaltung) an.

Die Kosten für die Renovierungsmaßnahme mittels Schlauchlinern in Höhe von 70.000 Euro ist vermögensbildend und kann auf 40 Jahre abgeschrieben werden. Die Haushaltsmittel sind 2019 bei HHStelle 2.7000.960-010 (Erneuerung Abwasserbeseitigung) bereitzustellen.

Weiterhin werden 2019 im Verwaltungshaushalt 25.000 Euro für Kanaluntersuchungen und Beratungsleistungen sowie 5.000 Euro für Schachtsanierungen durch den AZV Staufener Bucht benötigt. Zusätzlich sollten Mittel für weitere Kanaldeckelsanierungen durch die Gemeinde Eschbach eingestellt werden.

4. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem AZV Staufener Bucht die Kanalsanierung im 1. Abschnitt zu planen und auszuschreiben.

Eschbach, 28.08.2018



Mario Schlafke
Bürgermeister



Elke Müller
Hauptamtsleiterin



Sabine Werner
Rechnungsamtsleiterin



Abschnitte	Planverfasser
1. Abschnitt - 2018	AZY Staufener Bucht
2. Abschnitt - 2019	Technisches Büro
3. Abschnitt - 2020	Basler Straße 49
4. Abschnitt - 2021	79189 Bad Krozingen
5. Abschnitt - 2022	Eigenkontrolle
6. Abschnitt - 2023	Gemeinde Eschbach
7. Abschnitt - 2024	Übersicht Abschnitte
8. Abschnitt - 2025	Schutz-/Regenwasser
9. Abschnitt - 2026	Lageplan
Maßstab	Maßstab
1:1500	1:1500
Proz.Datum	Plan-Nr.
13.11.2017	2.01

EKVO Gemeinde Eschbach

Untersuchung 1. Abschnitt Bedarfsplanung

AZV Staufener Bucht – Technisches Büro – Basler Str. 49 – 79189 Bad Krozingen

30.07.2018

EKVO 2018: Rebweg, Heitersheimer Weg, Sulzburger Weg, Im Leisental und Am Laimenbuck.
Auswertung Schäden und Erstellung Bedarfsplanung für Hauptkanal Regenwasser und Schmutzwasser
sowie Schachtbauwerke.

Inhalt

Inhalt	1
1. Sachstand	2
1.1. Stamm-/Sachdaten	2
2. Durchführungsbeschreibung	3
2.1. Allgemein.....	3
2.2. Klassifizierung der Schäden.....	3
2.3. Zustandsbeurteilung	4
2.4. Prioritätenliste.....	5
3. Bedarfsplanung	6
3.1. Schächte.....	6
3.1.1. Schadensbeurteilung.....	6
3.1.2. Zustandsbewertung.....	7
3.2. Kanal	8
3.2.1. Schadensbeurteilung.....	8
3.2.2. Zustandsbewertung.....	8
3.3. Bilddokumentation	10
3.4. Kostenschätzung	11

1. Sachstand

Zur Beurteilung des Zustandes des Schmutz- und Regenwasserkanals der Gemeinde Eschbach wurde im Rahmen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) die Hauptkanalisation abschnittsweise mit einer TV-Kamera untersucht werden. Im Auftrag der Gemeinde wurde die Firma Gebr. Förster GmbH vom AZV Staufener Bucht mit der TV-Inspektion der Kanalhaltungen und Kontrollschächte sowie mit der Erstellung von Untersuchungsprotokollen beauftragt.

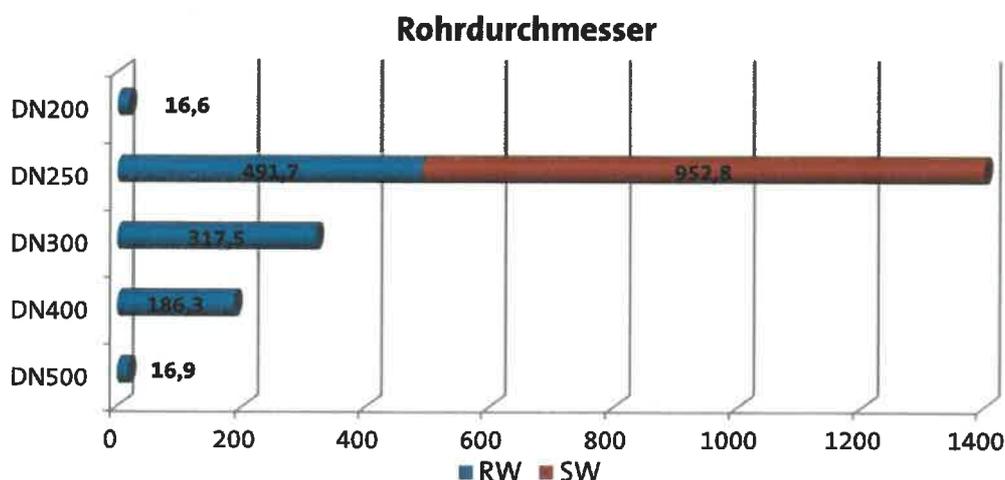
Im ersten Abschnitt wurde das Kanalnetz in den Straßen Rebweg, Heitersheimer Weg, Sulzburger Weg, Im Leisental und Am Laimbuck untersucht. Die Eigenkontrolle beinhaltet die Befahrung von 64 Kontrollschächten und Haltungen mit einer Gesamtlänge von 1.982 Metern. Rund 52 % der Untersuchungen wurden im Regenwasserkanal durchgeführt, 48 % im Schmutzwasserkanal.



1.1. Stamm-/Sachdaten

Die Koordinaten sowie die Höhen von Zu- und Abläufen in den jeweiligen Schächten wurden durch das Ingenieurbüro Raupach und Stangwald mittels eines Kanalstabes im Höhensystem NHN (DHHN2016) und Koordinatensystem nach Gauß-Krüger erfasst. Die weiteren Angaben wie Durchmesser, Material, Länge, etc. wurden durch den Inspekteur aufgenommen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem Wohngebiet welches in einem getrennten Abwassersystem entwässert. Das Schmutzwasser wird ausschließlich über Steinzeug Rohren mit einem Durchmesser von 250 mm (DN250) im Hauptkanal abgeleitet. Das Regenwasser wird über Stahlbetonrohre mit Durchmessern von DN200 bis DN500 transportiert und in den örtlichen Bach eingeleitet.



2. Durchführungsbeschreibung

2.1. Allgemein

Die Kanäle wurden zunächst durch ein Spülfahrzeug mit Hochdruck gereinigt um somit sämtliche Ablagerungen und die Sielhaut an der Rohrwandung zu entfernen. Nach durchgeführter Reinigung wurde der Kanal durch ein ferngesteuertes Roboterfahrzeug befahren und die Schäden durch den Inspekteur erfasst. In den Schächten wurde durch eine herablassende Kugelbildkamera das Bauwerk bildlich dokumentiert und die Schäden erfasst.



Die Inspektion erfolgte nach DIN-EN 13508-2, die Erfassung und Auswertung der Schäden erfolgt nach den nationalen Festlegungen Arbeitshilfen Abwasser durchgeführt und im Austauschformat ISYBAU-xml.

2.2. Klassifizierung der Schäden

Zur Auswertung werden alle Befahungsdaten gesichtet. Jeder Schaden wird nach den Arbeitshilfen Abwasser (ISYBAU) auf Grundlage der Mindestanforderungen der DIN EN 752 klassifiziert. Neben dem bautechnischen Zustand wird hierdurch auch die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalsystems beurteilt.

Bei der Einstufung der Schäden werden folgende Randbedingungen berücksichtigt:

- Entwässerungssystem
- Abwasserart
- Wasserschutzgebiete
- Lage am Umfang
- Lage an einer Verbindung

Die Klassifizierung der Schäden erfolgt je Art und Ausmaß der Schäden in Bezug auf die Schutzziele Dichtheit, Standsicherheit und Betriebssicherheit. Die schwersten Schäden werden hierbei der Zustandsklasse 5 zugeordnet, die mäßigen Schäden der Zustandsklasse 1. Sollten keine Schäden in den Haltungen oder Schächten erkennbar sein erhält das Objekt/Netzelement die Zustandsklasse 0.

2.3. Zustandsbeurteilung

Jeder Schaden erhält unter Berücksichtigung der Randbedingungen eine Schadenszahl. Der Schaden mit der höchsten Schadenszahl innerhalb eines Objektes wird als relevante Objektzahl herangezogen wodurch sich die Zustandsklassen ermitteln lassen. Durch die Beurteilung wird eine Prioritätenliste der Sanierungsrelevanten Schäden gebildet.

Die Beurteilung erfolgt automatisiert und dient der Ermittlung des Sanierungsbedarfes. Während der weiteren Planungen kann die automatisch ermittelte Zustandsklasse geändert werden bzw. kann die Dringlichkeit einer Sanierung in der Prioritätenliste abgestuft werden, die Objektzahl bleibt jedoch unverändert.

1. Erläuterungsbericht EKVO 2018 - Bedarfsermittlung

2.4. Prioritätenliste

Schadensart	Schadensklasse	äußere Randbedingungen	Sanierungsstufe
1.1 Rissbildung (klaffend, fehl. Scherbe)	5 (S) schwere Schäden		Umgehender Handlungsbedarf
1.2 Korrosion (ges. Querschnitt, sichtbare Bewehrung)			
1.3 Undichtigkeit (Wasser fließt)			
1.4 Abflusshindernis (>30%)			
1.5 Abzweige und Stutzen (stark einstehend, Boden sichtbar)			
1.6 Muffenfehler (mit fließend eindringendem Grundwasser)			
1.7 Sonstiges			
2.1 Rissbildung (bis 0,5 cm, Scherbenbildung)	4 (MS) mittelschwere Schäden		Kurzfristiger Handlungsbedarf, d. h. spätestens im nächsten Haushalt sind Mittel für Sanierung einplanen.
2.2 Korrosion (sichtbare Bewehrung)			
2.3 Undichtigkeit (Wasser tropft)			
2.4 Abflusshindernis (>30 %)			
2.5 Abzweige und Stutzen (einstehend)			
2.6 Muffenfehler (mit sichtbarer Feuchtigkeit)			
2.7 Sonstiges			
3.1 Rissbildung (bis 0,2 cm, Längs-, Querrisse)	3 (M) mittlere Schäden		Mittelfristiger Handlungsbedarf Schäden sind innerhalb der nächsten 5 Jahre zu sanieren. Sanierung wird schwerpunktmäßig im Rahmen anstehender Baumaßnahmen durchgeführt
3.2 Korrosion (allgemein)			
3.3 Undichtigkeit (feucht)			
3.4 Abflusshindernis (>10 %)			
3.5 Abzweige und Stutzen (leicht einstehend)			
3.6 Muffenfehler (<1,5 cm)			
3.7 Sonstiges			
4.1 Rissbildung (Haarrisse)	2 (L) leichtere Schäden		Langfristiger Handlungsbedarf Haltungen sind im Rahmen der allgemeinen Unterhaltung zu beobachten
4.5 Abzweige und Stutzen (nicht fachgerecht eingebaut, schlecht verputzt)			
5.1 verfestigte Ablagerungen und leichte Abplatzungen	1 (OM)		Vorerst kein Handlungsbedarf

Wasserschutzgebiet, Schmutzwasser, Regenwasser
 Strukturverbesserung des Kanalnetzes
 Zusammenfassung mehrerer unterschiedlich bewerteter Haltungen zu einer Maßnahme
 Baumaßnahmen anderer Leitungsträger
 Erschließungsmaßnahmen
 Hydraulische Missstände

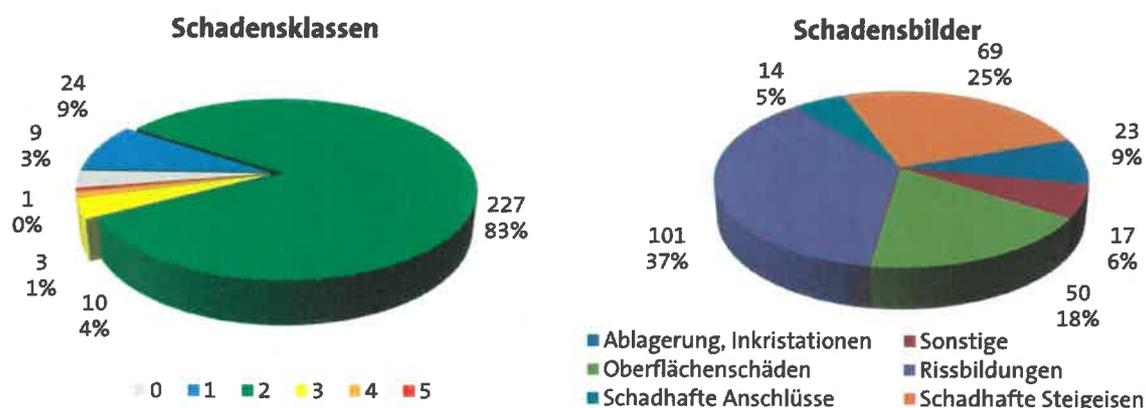
3. Bedarfsplanung

3.1. Schächte

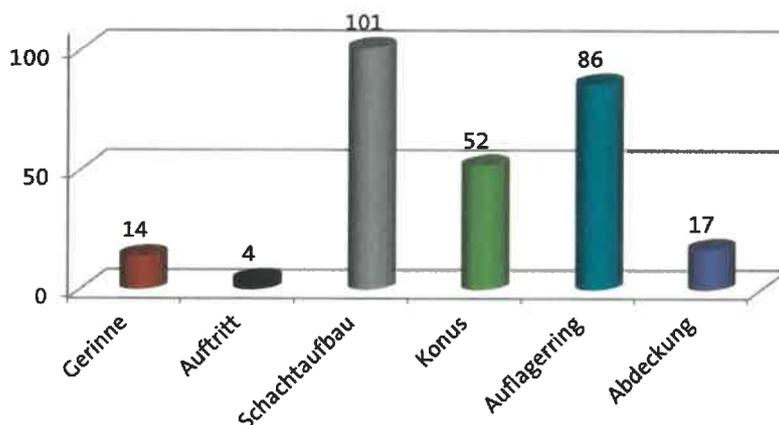
3.1.1. Schadensbeurteilung

Insgesamt wurden in 64 untersuchten Schächten 274 Schäden festgestellt, dabei verteilen sich die Schäden nahezu gleichermaßen zwischen den Regenwasser- und Schmutzwasserschächte. Bei 99 % aller Schäden handelt es sich um strukturelle Schäden an den Schachtbauwerken wie zum Beispiel Oberflächenschäden oder Rissbildungen. Bei 23 Schäden handelt es sich um betriebliche Hindernisse wie zum Beispiel Ablagerungen im Gerinne oder Inkrustationen an den Schachtwandungen. Die meisten festgestellten Schäden (36 %) sind Risse, bei 1/4 aller Schäden handelt es sich um schadhafte oder fehlende Steigeisen.

In 39 Schächten wurden fehlende oder schadhafte Steigeisen der Zustandsklasse 5 oder 4 festgestellt, jedoch haben diese keinen direkten Einfluss auf die Schutzziele. Dabei handelt es sich ausschließlich um schadhafte Steigeisen die korrodiert sind, fehlende Teile haben und brüchig sind oder Steigeisen die komplett fehlen. Die Schäden sind hinsichtlich des Kanalzustandes keinen direkten Einfluss auf die Schutzziele der Standsicherheit oder Dichtheit. In sollten jedoch langfristig betrachtet saniert werden und werden somit der Zustandsklasse 2 zugeordnet.



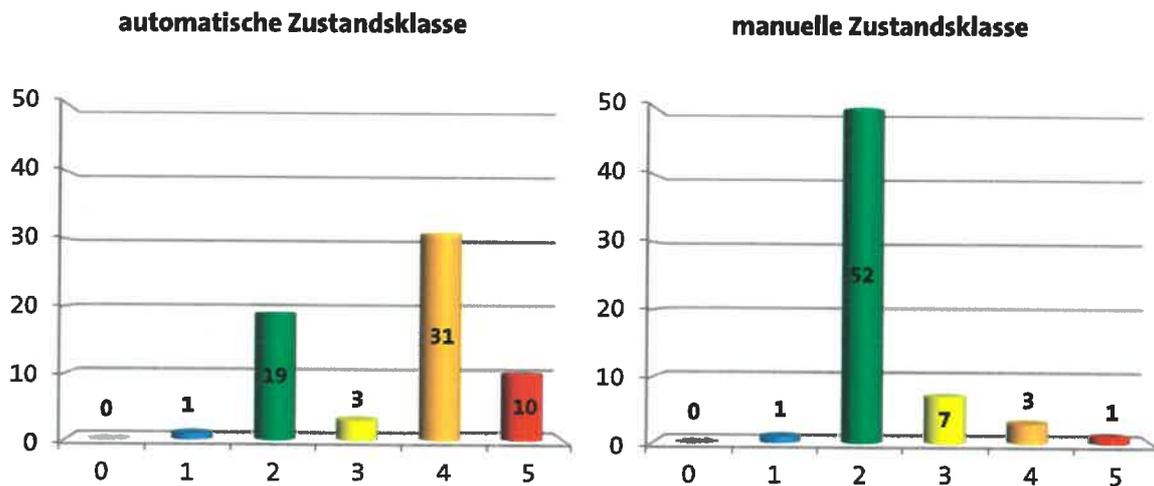
Schadensbereich



3.1.2. Zustandsbewertung

Für insgesamt 41 Schächte besteht nach der ersten automatischen Bewertung der Schäden ein umgehender bis kurzfristiger Handlungsbedarf. Weitere 22 Schächte wären mittelfristig bis langfristig zu sanieren. Lediglich bei einem Schacht besteht momentan kein Handlungsbedarf.

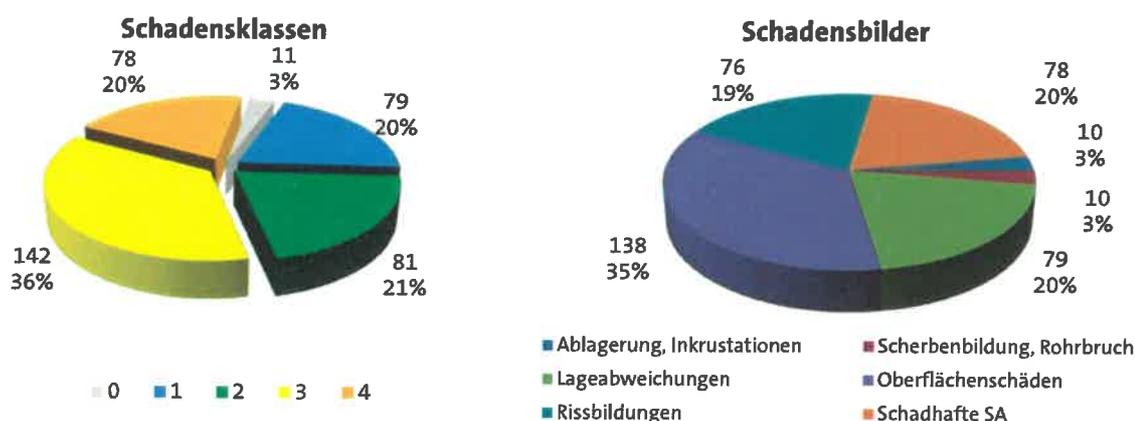
Bei den umgehend bis kurzfristig zu sanierenden Schächten sind bis auf vier Stück die Steigeisen Ursache der für die Einteilung in die dringliche Zustandsbewertung (siehe oben). Die Zustandsklasse von 23 Schächten wurde manuell auf die des langfristigen Sanierungsbedarfes (ZK 2) geändert.



3.2. Kanal

3.2.1. Schadensbeurteilung

Insgesamt wurden 391 Schäden in den 1.981 Meter untersuchten Kanälen festgestellt. In den Steinzeug Rohren der Schmutzwasserkanäle sind Längs- und Querrisse das häufigste Schadensbild, in den Stahlbeton Rohren im Regenwasserkanal ist in den meisten Haltungen die Oberfläche beschädigt. 97 % aller Schäden sind strukturelle Schäden in den Rohren. Bei über der Hälfte der festgestellten Schäden besteht kurz- bis mittelfristig Handlungsbedarf, dabei handelt es sich überwiegend um Oberflächenschäden oder Längs- und Querrisse.



Im Regenwasserkanal konnte 89 Seitenanschlüsse festgestellt werden, im Schmutzwasser 54 Stück. Rund 46 % aller Anschlüsse (66 Stück) sind schadhafte, die meisten davon (57 Stück) wurden in den Stahlbeton Rohren im Regenwasserkanal nicht fachgerecht angeschlossen und meist eingeschlagen und in den Hauptkanal eingeschoben und nicht mit Mörtel verputzt.

3.2.2. Zustandsbewertung

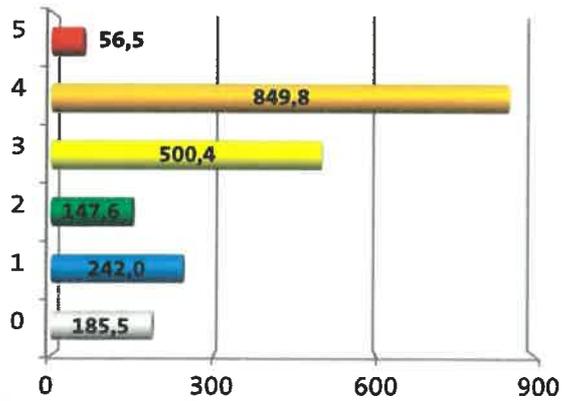
Für insgesamt 26 Haltungen besteht nach der ersten automatischen Bewertung der Schäden ein umgehender bis kurzfristiger Handlungsbedarf. Weitere 24 Haltungen wären demnach mittelfristig bis langfristig zu sanieren. Bei den restlichen 14 Haltungen besteht momentan kein Handlungsbedarf bzw. konnten keine Schäden gefunden werden.

Für eine vorläufig erste Kostenermittlung wurden die Schäden der drei höchsten Zustandsklasse (ZK 5-3) betrachtet. Dabei konnte festgestellt werden, dass es sich bei vielen Schäden um mangelhaft angebundene Seitenanschlüsse handelt. Sofern aus den schadhafte Anschlussanbindungen kein eindringendes Grundwasser zu erkennen ist oder dadurch keine statische oder betriebliche Beeinträchtigung des Hauptkanals entsteht wurde die Zustandsklasse manuell geändert. Die Dringlichkeit für den Handlungsbedarf hat sich durch die manuelle Bewertung jedoch kaum verändert.

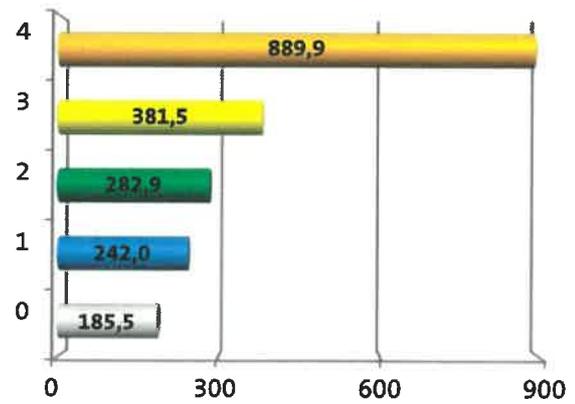
Der größte Bedarf der Sanierung besteht demnach in den aus Stahlbeton hergestellten Regenwasserhaltungen, kurzfristig sind rund 65 % dieser Haltungen (21 Stück) zu sanieren. In den Steinzeug Rohren des Schmutzwasserkanals sind kurz- bis mittelfristig betrachtet 13 Haltungen zu sanieren.

Nach ersten Betrachtungen ergibt sich somit in den Haltungen des 1. Abschnittes ein kurz- bis mittelfristiger Handlungsbedarf von rund 1.271 Metern.

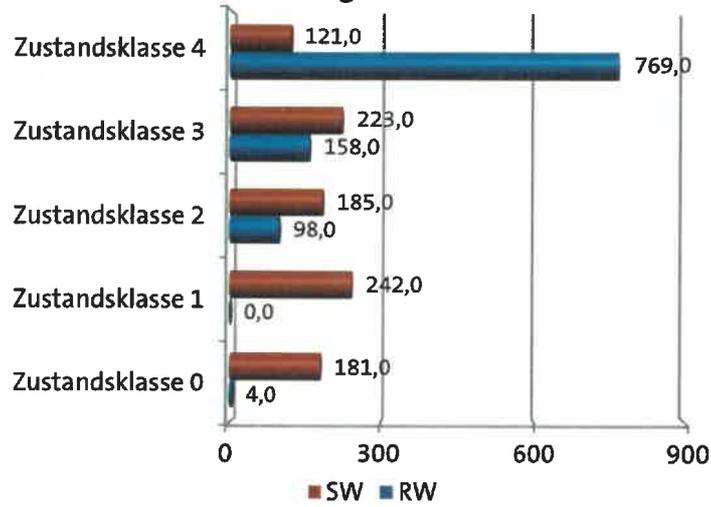
automatische Zustandsklasse



automatische Zustandsklasse



Auswertung nach Kanalart



3.3. Bilddokumentation



3.4. Kostenschätzung

Die Schäden können nach ersten Einschätzungen alle in geschlossener Bauweise durch Robotertechnik saniert werden. Welches Verfahren für die Sanierung der Schäden technisch und wirtschaftlich sich am besten eignet muss in der Sanierungsplanung ermittelt werden. Grundsätzlich können die Schäden punktuell/partiell durch Spachtel- oder Schalungsroboter repariert oder durch den Einzug von Schlauchlinern renoviert werden.

Eine vorläufige Kostenschätzung der kurzfristig zu sanierenden Haltungen (10 Stück) ergab Reparaturkosten in Höhe von brutto 30.000 € sowie 70.000 € für den Einzug von Schlauchliner in 15 Haltungen (610 Meter). Für die Reparatur der Schächte werden die Kosten auf 5.000 € geschätzt. Mittelfristig betrachtet sind in den nächsten fünf Jahren ca. 47.000 € für Kanalsanierungen für den 1. Abschnitt einzustellen.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Auswertung und Beratung	7.343,85 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
Regenwasser		12.500,00 €				
Schmutzwasser		12.500,00 €				
Schachtregulierung		5.000,00 €				
Regenwasser		1.250,00 €				
Schmutzwasser		3.750,00 €				
Reparatur Kanal		30.000,00 €				11.000,00 €
Regenwasser		24.000,00 €				
Schmutzwasser		6.000,00 €				
Renovierung Kanal		72.000,00 €				36.000,00 €
Regenwasser		63.000,00 €				
Schmutzwasser		9.000,00 €				
Gesamt		132.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	72.000,00 €
Regenwasser		100.750,00 €				
Schmutzwasser		31.250,00 €				



NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	20.09.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	960.041

TOP 7

Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

1. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

2. Aussprache:

BM Schlafke erläutert den Sachverhalt und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2018-066.

Es wird keine weitere Aussprache gewünscht.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

offen: geheim:

Enthaltungen: 0

4. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der im Sachverhalt aufgeführten Spende.





NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	20.09.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

TOP 8

Mitteilungen der Verwaltung

1. BM Schlafke teilt mit, dass auf dem neuen Dorfplatz sollen keine Obstbäume gepflanzt werden. In der letzten Präsentation zum Thema stand das noch anders vermerkt. Obstbäume seien pflegeintensiv, hätten wenig Schattenwurf und zögen durch das Fallobst Wespen an. Dies alles sei der Aufenthaltsqualität nicht zuträglich.
2. BM Schlafke teilt mit, dass unabwendbare Mehrkosten für die Baustellenampel am Fahrbahnteiler in Höhe von 5.000 Euro entstehen werden. Die Verkehrs- und Kreuzungssituation vor Ort hätten die Gestellung einer anderen Ampelanlage als geplant notwendig gemacht.
3. BM Schlafke teilt mit, dass das Jugendteam „Heileit“ sich für den Zuschuss zum Sommerlager bedankt habe. Er gibt das zugehörige Foto und den Brief in Umlauf.
4. BM Schlafke erinnert an die bevorstehende Einwohnerversammlung und lädt die Anwesenden nochmals herzlich dazu ein.





NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	20.09.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

TOP 9

Anfragen an die Verwaltung

Es liegen keine Wortmeldungen vor.





NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	20.09.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

TOP 10

Einwohnerfragen

Herr Stickel hat gemischte Gefühle beim Lesen der Berichterstattung über den privaten Spielplatz in den Reben. Er selbst habe den Spielplatz nicht als besonders gefährlich empfunden. Er möchte wissen, wie die Gemeinde sich zu dem Thema positioniere und wie es weitergehen solle. Immerhin sei dieser Platz auch ein Treffpunkt für die Jugend und die Zufahrt sei öffentlich.

BM Schlafke erläutert, dass es in nächster Zeit für die Jugendlichen eine Entwicklung geben werde. Der Gemeinderat beschäftige sich seit 2017 intensiv mit dem Thema Jugendarbeit und möglichen Betreuungsformen. Der Bedarf der Jugendlichen sei durch die Jugendwahl 2017 festgestellt worden. Diese Wahl habe tolle Ergebnisse gebracht, jedoch habe bislang eine geeignete Räumlichkeit für die Umsetzung gefehlt. Inzwischen gebe es Möglichkeiten und der Gemeinderat werde vermutlich in der kommenden Sitzung zu diesem Thema beraten.

BM Schlafke erläutert zum privaten Spielplatz, dass die bisherige Berichterstattung nicht alle Informationen enthalten habe. Die Bebauung des Grundstücks, um das es gehe, sei per se ordnungswidrig, da sie nicht genehmigt sei. Er betont, dass die Initiative zur Ahndung weder von ihm, noch vom Gemeinderat oder der Verwaltung ausgehe. Vielmehr sei das Bauordnungsamt in der Pflicht gewesen, tätig zu werden zumal sich die Beschwerden aus der Bevölkerung gehäuft hätten.

Der Spielplatz sei auch nicht öffentlich anfahrbar. Die Zufahrt mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs sei schon seit jeher durch Verkehrszeichen verboten.





NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	20.09.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 7 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	-

Die Richtigkeit der Niederschrift wird bestätigt.



Mario Schlafke
Bürgermeister



Lionel Calon



Elke Müller
Schriftführerin



Susanne Tegel

